

PROTOKOLL ÜBER DIE BRANDSCHUTZTECHNISCHE ABNAHME

(L. P. 16. 06. 92 n. 18)

Am / / 20 haben sich folgende Personen im Gebäude bzw. in
der Betriebsanlage der Firma , gelegen
in der Gemeinde , Straße Nr. eingefunden:

- der /die Abnahmeprüfer
- der Bauleiter

Es wird die Übereinstimmung der Bauten mit dem in der Gemeinde
am hinterlegten Brandschutzprojekt und die tatsächliche Einhaltung
aller Brandschutzvorschriften und Gesetze geprüft.

Das Gebäude bzw. die Betriebsanlage ist für bestimmt.

Es werden folgende überwachungspflichtige Tätigkeiten vorgefunden:

Stoffe, Anlagen, Gerätschaften, die eine Brandgefahr ergeben (angeben: Art,
Menge und Gefährlichkeit – z. B. für brennbare Flüssigkeiten – den
Zündpunkt):

Einschränkungen, Verbote und Betriebsbedingungen:

Systeme, Vorrichtungen und Geräte für den Brandschutz:

Es werden die Übereinstimmungserklärungen für folgende Anlagen beigelegt:

- 1) Elektroanlage
- 2) Blitzschutzanlage (wo vorgesehen)
- 3) Löschwasserversorgung für Innen – und Außenhydranten
- 4) Brandmeldeanlage – automatisch – (wo vorgesehen)
- 5) Andere Brandschutzanlage (ortsfeste Löscheinrichtungen, Rauch- und Wärmeabzugsanlage usw. / wo vorgesehen)

6) Brenngasleitung und –verbraucher (wo vorgesehen)

Es werden die Homologierungszeugnisse der verwendeten Materialien und der eingebauten Bauelemente, die eines solchen bedürfen (z. B. Brandschutztüren und –tore), und die Erklärungen über den fachgerechten Einbau beigelegt:

Der Verantwortliche der Einrichtungen bzw. Tätigkeiten ist gehalten, die in diesem Protokoll angegebenen Einschränkungen, Verbote und Betriebsbedingungen zu beachten bzw. dafür zu sorgen, dass diese beachtet werden; außerdem hat er die Systeme, Einrichtungen und Geräte für den Brandschutz ordentlich instand zu halten und die vorgenommenen Eingriffe und Kontrollen im Instandhaltungsbuch zu vermerken.

Das vorliegende Protokoll wird dem Gesuch um die Benützungserlaubnis (laut Art. 15 des L. P. vom 16 Juni 1992, Nr. 18) beigelegt. Die Benützungserlaubnis beinhaltet somit die brandschutztechnische Genehmigung für die Tätigkeiten, die im vorliegenden Protokoll aufgezählt werden. Die Erlaubnis behält ihre Gültigkeit so lange, als keine Änderungen an der Verarbeitung oder der Baumasse, an der angegebenen Art und Menge der Gefahrstoffe vorgenommen werden; auf jeden Fall verfällt die Gültigkeit sobald die Betriebsanlage nicht mehr dem aus dem Protokoll und den entsprechenden Projektunterlagen hervorgehenden Sicherheitsrahmen entspricht.

In Anbetracht der Ergebnisse aus den durchgeführten Überprüfungen und Kontrollen

B E S C H E I N I G (T) (EN)
der/die unterfertigte/n Abnahmeprüfer,
daß das Gebäude /die Betriebsanlage/die Fertigungsanlage als Gesamtes
A B G E N O M M E N W I R D,

dies im Sinne des L. G. vom 16. Juni 1992 Nr. 18, in Sachen Brandschutz.

Die Baufirma (der Verantwortliche)

Der Bauleiter

Der/Die Abnahmeprüfer

Gelesen und unterfertigt in

am